

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1979	Nummer 73
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	24. 11. 1979	Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Teilnahme als Protokollführer an Sitzungen kommunaler Vertretungen und ihrer Ausschüsse (Sitzungsvergütungsverordnung – SitzVergV –)	990
20320	27. 11. 1979	Verordnung zur Bestimmung der Besoldungsfestsetzungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Besoldungszuständigkeitsverordnung NW)	990
2170	16. 11. 1979	Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	995
301	14. 11. 1979	Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Lünen in Werne	995
	14. 11. 1979	Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Marl in Haltern	995

20320

**Verordnung
über die Gewährung einer Vergütung
für die Teilnahme als Protokollführer
an Sitzungen kommunaler Vertretungen
und ihrer Ausschüsse
(Sitzungsvergütungsverordnung – SitzVergV –)**

Vom 24. November 1979

Auf Grund des § 48 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Beamte mit Dienstbezügen nach der Besoldungsordnung A in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern erhalten eine Sitzungsvergütung, wenn sie

1. als Protokollführer regelmäßig an Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse sowie des Bezirks- oder Ortsausschusses überwiegend außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, bei gleitender Arbeitszeit überwiegend nach 16 Uhr, teilnehmen und
2. für diese Arbeitsleistung keine Dienstbefreiung innerhalb des Kalendermonats erhalten können, in dem die Sitzungen stattgefunden haben.

(2) Die Sitzungsvergütung darf nicht neben einer Aufwandsentschädigung gewährt werden. Ein allgemein mit der Sitzungstätigkeit verbundener Aufwand ist durch die Sitzungsvergütung mit abgegolten. Die reisekostenrechtlichen Ansprüche bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Zahl der Einwohner im Sinne des § 1 Abs. 1 richtet sich nach der für die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit maßgebenden Einwohnerzahl.

(2) Regelmäßige Teilnahme an Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 liegt vor, wenn der Beamte als Protokollführer an wenigstens zwei Sitzungen im Kalendermonat teilnimmt. Nur ein Beamter kann je Sitzung als Protokollführer berücksichtigt werden.

§ 3

Sitzungsvergütung

(1) Die Vergütung beträgt unter den Voraussetzungen der §§ 1 und 2 bei

bis zu drei Sitzungen im Kalendermonat	50,- DM,
vier oder fünf Sitzungen im Kalendermonat	75,- DM,
mehr als fünf Sitzungen im Kalendermonat	100,- DM.

(2) Wird ein Freizeitausgleich gewährt, ist dieser beim Anspruchsgrund nach § 2 Abs. 2 und bei der Höhe der Sitzungsvergütung (Absatz 1) in der zeitlichen Folge der Sitzungen zu berücksichtigen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1979

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

– GV. NW. 1979 S. 990.

20320

**Verordnung zur Bestimmung
der Besoldungsfestsetzungsbehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Besoldungszuständigkeitsverordnung NW)**

Vom 27. November 1979

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1979 (GV. NW. S. 472), i. V. mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), wird verordnet:

§ 1

Landesamt für Besoldung
und Versorgung

(1) Die Besoldung der Beamten und Richter des Landes wird, soweit § 5 nichts Abweichendes bestimmt, vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) festgesetzt. Für die Festsetzung übernimmt das LBV die in den §§ 2 bis 4 aufgeführten Entscheidungen der dort bezeichneten Stellen.

(2) Die in § 8 Abs. 2 und 3 LBesG, Vorbemerkung Nr. 1 der Landesbesoldungsordnung H (Hochschullehrer), § 66 Abs. 1 BBesG sowie auf Grund von § 7 Abs. 2 LBesG und der Fußnoten zu den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung H geregelten Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 2

Oberste Landesbehörden,
Landesoberbehörden, Landesmittelbehörden
und Schulen

(1) Die obersten Landesbehörden, die Landesoberbehörden und die Landesmittelbehörden sind jeweils zuständig für

1. die Festsetzung des Besoldungsdienstalters,
 2. die Feststellung der vergütungsfähigen Stunden und des Stundensatzes für die Mehrarbeitsvergütung,
 3. die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und der Merkmale für die Gewährung von funktionsgebundenen Stellenzulagen, Erschwerniszulagen, sonstigen Zulagen und sonstigen Vergütungen und, soweit die Anspruchsvoraussetzungen auf Merkmalen beruhen, die nur der personalaktenführenden Stelle bekannt sind, die Festsetzung von Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen,
 4. die Feststellung der auf Anwärterbezüge anzurechnenden anderen Einkünfte
- der bei ihnen beschäftigten Beamten und Richter.

Die Zuständigkeit der Landesoberbehörden und der Landesmittelbehörden nach Satz 1 gilt grundsätzlich auch für die Beamten der ihnen nachgeordneten unteren Landesbehörden. Die Zuständigkeit der Landesmittelbehörden nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gilt ferner vorbehaltlich des Absatzes 2 für die Beamten der ihnen als oberen Schulaufsichtsbehörden unterstehenden Schulen.

(2) Die Leiter der Schulen sind hinsichtlich der Mehrarbeitsvergütung und der Unterrichtsvergütung für Studienreferendare und Lehramtsanwärter zuständig für die Feststellung der an ihren Schulen erteilten vergütungsfähigen Stunden.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden wahrgenommen

- a) für die Polizeivollzugsbeamten der Polizeibehörden die Aufgabe gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 durch das LBV, die Aufgaben gemäß Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 durch die Beschäftigungsbehörden,
- b) für die Beamten des Landesjagdamtes die Aufgaben gemäß Absatz 1 Satz 1 durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- c) für die Beamten der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein die Aufgabe, gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist zuständig für die Gewährung von Zuschüssen zum Grundgehalt der Professoren an Hochschulen (§ 34 BBesG). Zuschüsse zum Grundgehalt in besonderen Fällen (Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C) können nur im Einvernehmen mit dem Finanzminister gewährt werden.

§ 3

Einrichtungen des Landes

Hochschulen und andere als die in § 2 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Einrichtungen des Landes nehmen die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 für die bei ihnen beschäftigten Beamten und Richter wahr, soweit sich nicht aus der Übersicht der Anlage die Zuständigkeit einer anderen Behörde ergibt. Bei Beamten, die zum Zwecke der Ausbildung einer Einrichtung zugewiesen oder an eine Einrichtung abgeordnet sind, bleibt für die Zuständigkeit die zuweisende oder abordnende Stelle maßgebend.

Anlage

§ 4

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen

(1) Für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 (ohne die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten) und 4 genannten Aufgaben und für die Feststellung des für das Grundgehalt maßgebenden Lebensalters sind zuständig für die Beamten und Richter, die beschäftigt sind bei

- a) den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Amtsgerichten
der Präsident des jeweiligen Oberlandesgerichts,
- b) dem Oberverwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichten
der Präsident des Oberverwaltungsgerichts,
- c) den Finanzgerichten
der Präsident des jeweiligen Finanzgerichts,
- d) dem Landessozialgericht und den Sozialgerichten
der Präsident des Landessozialgerichts,

- e) den Landesarbeitsgerichten und den Arbeitsgerichten
der Präsident des jeweiligen Landesarbeitsgerichts,
- f) den Generalstaatsanwaltschaften und den Staatsanwaltschaften
der jeweilige Generalstaatsanwalt,
- g) den Justizvollzugseinrichtungen
der Präsident des jeweiligen Justizvollzugsamtes.

(2) Für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben sowie für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und der Merkmale für die Gewährung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten sind die Beschäftigungsdienststellen zuständig.

§ 5

Besondere Zuständigkeiten

(1) Die Festsetzung der Besoldung obliegt für die Beamten des Landtags dem Präsidenten des Landtags, für die Regierungsbaureferendare - Fachrichtung Straßenwesen - dem Landschaftsverband, dem die Referendare zur Ausbildung zugewiesen sind.

(2) Für die Berechnung und Festsetzung der Vergütung für die Beamten im Vollstreckungsdienst (§ 49 BBesG) sind die Beschäftigungsdienststellen zuständig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Hirsch

Der Finanzminister
Posser

Übersicht zu § 3
Abweichende Zuständigkeiten für Einrichtungen des Landes

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einrichtung	Zuständige Stelle für die Aufgaben in Spalte 3	Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr.
	1	2	3
1	Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen der Landesfinanzverwaltung (einschl. der Fachhochschule für Finanzen)	Oberfinanzdirektion ¹⁾	1, 2 und 3
2	Beobachter der Länder bei den Europäischen Gemeinschaften	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	1, 2, 3 und 4
3	Chemisches Landesuntersuchungsamt	Regierungspräsident Münster	1, 2 und 3
4	Direktion der Bereitschaftspolizei einschl. der Abteilungen	Landesamt für Besoldung und Versorgung	1 ²⁾
5	Fernmeldedienst der Polizei NW, Düsseldorf	Landesamt für Besoldung und Versorgung	1 ²⁾
6	Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1
7	Gemeinsame Gebietsrechenzentren	Regierungspräsident ¹⁾	1, 2 und 3
8	Gesamtseminare für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer	Regierungspräsident / ¹⁾ Schulkollegium	1, 3 und 4
9	Hauptbauleitungen	Oberfinanzdirektion ¹⁾	1, 2 und 3
10	Hochschulbibliothekszentrum Köln	Universität Köln	1, 2 und 3
11	Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“, Münster	Landesamt für Besoldung und Versorgung	1 ²⁾
12	Hygienisch-bakteriologische Landesuntersuchungsämter	Regierungspräsident ¹⁾	1, 2 und 3
13	Institut für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen	Landesversorgungsamt	1, 2 und 3
14	Institut für öffentliche Verwaltung NW, Hildden	Innenminister	1, 2 und 3
15	Jugendwaldheime	Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde – ¹⁾	1, 2 und 3
16	Justizausbildungsstätte Brakel	Präsident des Oberlandesgerichts Hamm	1, 3 und 4
17	Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Monschau	Präsident des Oberlandesgerichts Köln	1, 3 und 4
18	Justizvollzugsschule NW, Wuppertal	Präsident des Justizvollzugsamtes Köln	1, 3 und 4
19	Kurkliniken Bad Aachen und Bad Driburg	Landesversorgungsamt	1, 2 und 3
20	Landesanstalt für Fischerei	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1
21	Landesanstalt für Immissionsschutz	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einrichtung	Zuständige Stelle für die Aufgaben in Spalte 3	Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr.
1	2	3	
22	Landesimpfanstalt	Regierungspräsident Düsseldorf	1, 2 und 3
23	Landesinstitut für Landwirtschafts- pädagogik	Regierungspräsident Köln	1, 3 und 4
24	Landeskriminalschule	Landesamt für Besoldung und Versorgung	1 ²⁾
25	Landespolizeischule für Diensthundführer, Schloß Holte-Stukenbrock	Landesamt für Besoldung und Versorgung Bereitschaftspolizeiabteilung VII „Erich Klausener“, Schloß Holte-Stukenbrock	1 ²⁾ 2 und 3
26	Landespolizeischule für Technik und Ver- kehr	Landesamt für Besoldung und Versorgung	1 ²⁾
27	Landesprüfamt für Baustatik, Düsseldorf	Regierungspräsident Düsseldorf	1, 2 und 3
28	Landesstelle für gewerbliche Berufsförde- rung in Entwicklungsländern	Regierungspräsident Düsseldorf	1 und 3
29	Polizei-Beschaffungsstelle NW, Düsseldorf	Regierungspräsident Düsseldorf	1, 2 und 3
30	Polizei-Führungsakademie	Landesamt für Besoldung und Versorgung	1 ²⁾
31	Prüfungsamt für Laufbahnen des gehobe- nen nichttechnischen Dienstes im Lande NW und für den gehobenen Polizeivollzugs- dienst des Landes NW	Innenminister	1, 2 und 3
32	Rechenzentrum der Landesfinanzverwal- tung	Oberfinanzdirektion Düsseldorf	1, 2, 3 und 4
33	Schloß Augustusburg und Schloß Falken- lust	Regierungspräsident Köln	1 und 3
34	Sozialpädagogisches Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung des Landes NW	Regierungspräsident Köln	1, 2 und 3
35	Staatliche Büchereistellen	Regierungspräsident / ¹⁾	1 und 3
36	Staatliche Prüfungsämter für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen	Regierungspräsident ¹⁾	1 und 3
37	Staatliche Sonderbauleitung, Staatliche Bauleitungen	Regierungspräsident ¹⁾	1, 2 und 3
38	Staatliche Veterinäruntersuchungsämter	Regierungspräsident ¹⁾	1, 2, 3 und 4
39	Staatsbad Oeynhausen	Regierungspräsident Detmold	1, 2 und 3
40	Waldarbeitsschule	Direktor der Landwirtschafts- kammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde –	1, 2 und 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einrichtung	Zuständige Stelle für die Aufgaben in Spalte 3	Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr.
	1	2	3
41	Zentralbibliothek der Medizin Köln	Universität Köln	1, 2 und 3
42	Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes NW	Regierungspräsident Düsseldorf	1

¹⁾ Zuständig ist jeweils die Mittelbehörde, in deren Geschäftsbereich die Einrichtung ihren Sitz hat.

²⁾ Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Polizeivollzugsbeamten.

– GV. NW. 1979 S. 990.

2170

**Zweite Ausführungsverordnung
zum Gesetz zur Ausführung
des Bundessozialhilfegesetzes
Vom 16. November 1979**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 490), und des § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269), geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1978 (GV. NW. S. 16), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Die Regelsätze der Sozialhilfe werden in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	310 DM
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	140 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres	202 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	233 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	279 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 22. Lebensjahres an	248 DM

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 7. Dezember 1978 (GV. NW. S. 650) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 1979 -

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Farthmann

- GV. NW. 1979 S. 995.

301

**Verordnung
über die Errichtung einer Zweigstelle
des Amtsgerichts Lünen in Werne
Vom 14. November 1979**

Aufgrund des Artikels II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RG. NW. S. 99), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 168), wird verordnet:

§ 1

In Werne wird eine Zweigstelle des Amtsgerichts Lünen errichtet.

Die Zweigstelle führt die Bezeichnung „Amtsgericht Lünen, Zweigstelle Werne“.

§ 2

In der Zweigstelle werden bearbeitet:

1. alle Schöffengerichtssachen, Jugendschöffengerichtssachen, Jugendschöffengerichtshafthsachen und Jugendrichterhafsachen, für die das Amtsgericht Lünen zuständig ist,
2. mit Ausnahme der Familiensachen und der Bußgeldsachen auch die übrigen zur Zuständigkeit des Amtsgerichts Lünen gehörenden Angelegenheiten, soweit
 - a) es sich um Verfahren handelt, die bis zum 31. Dezember 1979 bei dem Amtsgericht Werne anhängig geworden sind,
 - b) sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts Lünen aus einem früher bei dem Amtsgericht Werne anhängig gewesenen Verfahren ergibt oder
 - c) der für die Zuständigkeit des Amtsgerichts Lünen maßgebende Anknüpfungspunkt im Gebiet der Städte Selm und Werne liegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1979

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnep

- GV. NW. 1979 S. 995.

**Verordnung
über die Errichtung einer Zweigstelle
des Amtsgerichts Marl in Haltern
Vom 14. November 1979**

Aufgrund des Artikels II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RG. NW. S. 99), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 168), wird verordnet:

§ 1

In Haltern wird eine Zweigstelle des Amtsgerichts Marl errichtet.

Die Zweigstelle führt die Bezeichnung „Amtsgericht Marl, Zweigstelle Haltern“.

§ 2

In der Zweigstelle werden die Grundbuchsachen aus dem Gebiet der Stadt Haltern bearbeitet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. August 1980 außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1979

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnep

- GV. NW. 1979 S. 995.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf